

## **Satzung Fachhochschulstiftung**

Die Satzung der Fachhochschulstiftung Schwäbisch Hall vom 4. Oktober 2000 wird wie folgt geändert:

### **Präambel**

Die Stadt Schwäbisch Hall fördert Bildungseinrichtungen im Hochschulbereich durch die Fachhochschulstiftung. Die Stiftung wird bei der Stiftung "Der Hospital zum Heiligen Geist Schwäbisch Hall" als treuhänderische Stiftung geführt. Sie wurde mit einem Anfangsvermögen von DM 10.000.000,00 (€ 5 112 918,81) ausgestattet. In Ausführung der mit der Stiftung verbundenen Auflagen vereinbaren der Stifter und der Treuhänder diese Satzung.

### **1. Name, Rechtsform, Treuhänder**

Die Stiftung führt den Namen Fachhochschulstiftung Schwäbisch Hall. Sie ist nicht rechtsfähig und wird von der Stiftung "Der Hospital zum Heiligen Geist Schwäbisch Hall" treuhänderisch verwaltet.

### **2. Zweck**

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Bildung und Erziehung und die Errichtung von Bildungseinrichtungen.

### **3. Gemeinnützigkeit der Stiftung**

3.1 Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck der Stiftung sind Bildung und Erziehung.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Errichtung und die Unterstützung von Bildungseinrichtungen im Hochschulbereich.

3.2 Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.3 Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke

verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

3.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **4. Beirat**

(1) Der Beirat ist das einzige Organ der Stiftung.

Dem Beirat gehören an:

- a) Die Ministerin/Der Minister für Wissenschaft, Forschung und Kunst des Landes Baden-Württemberg, oder ihre/seine Staatssekretärin bzw. ihr/sein Staatssekretär, oder eine Ministerialdirektorin/ein Ministerialdirektor oder eine Ministerialdirigentin/ein Ministerialdirigent des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst des Landes Baden-Württemberg.
- b) Die Oberbürgermeisterin /Der Oberbürgermeister der Stadt Schwäbisch Hall.
- c) Bis zu drei Vertreterinnen/Vertreter der Fraktionen des Gemeinderats der Stadt Schwäbisch Hall.
- d) Die Landrätin/Der Landrat des Landkreises Schwäbisch Hall.
- e) Bis zu fünf Vertreterinnen/fünf Vertreter der regionalen Wirtschaft einschließlich der Vertreterin / des Vertreters der IHK Heilbronn.
- f) Bis zu zwei weitere Personen sind durch Zuwahl auf Zeit in den Beirat zu wählen, wie z.B. Professorinnen/Professoren der Hochschule/Hochschulen in Schwäbisch Hall.

Das Mitglied nach a) wird durch das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst des Landes Baden-Württemberg bestellt. Die Bestellung des Mitglieds nach a) erfolgt für die Dauer seiner Amtszeit als Ministeri / Minister, Staatssekretärin/Staatssekretär, Ministerialdirektorin/Ministerialdirektor oder Ministerialdirigentin/Mnisterialdirigent des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst des Landes Baden-Württemberg.

Die Mitglieder nach b) und d) sind Mitglieder von Amts wegen für die Dauer

der jeweiligen Amtsperiode.

Die Mitglieder nach c) werden durch den Gemeinderat bestellt.

Das Mitglied der IHK nach e) wird von dem zuständigen Gremium der IHK Heilbronn bestellt. Die Bestellung der anderen Mitglieder nach e) erfolgt für die Dauer von 4 Jahren (mit der Möglichkeit einer Wiederbestellung) durch Zuwahl.

Die Mitglieder nach f) werden von der Hochschule / den Hochschulen vorgeschlagen. Die Bestellung der Mitglieder nach f) erfolgt für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode.

Scheidet ein Mitglied des Beirats aus, so wird sein Nachfolger durch denjenigen bzw. dasjenige Gremium bestellt, welches das ausgeschiedene Mitglied bestellt hat.

(2) Das Amt eines Mitglieds des Beirats endet durch:

- a) Ausscheiden des Mitglieds nach Abs. 1 a) aus dem Amt der Ministerin/des Ministers, Staatssekretärin/Staatssekretärs, Ministerialdirektorin/Ministerialdirektor, Ministerialdirigentin/ Ministerialdirigent des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst des Landes Baden-Württemberg.
- b) Ausscheiden des Mitglieds nach Abs. 1 b) aus dem Amt der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters der Stadt Schwäbisch Hall.
- c) Ausscheiden der Mitglieder nach Abs. 1 c) aus dem Gemeinderat der Stadt Schwäbisch Hall.
- d) Ausscheiden des Mitglieds nach Abs. 1 d) aus dem Amt der Landrätin /des Landrats beim Landkreis Schwäbisch Hall.
- e) Ablauf der Amtsdauer der Mitglieder nach Abs. 1 e).
- f) Ausscheiden der Mitglieder nach Abs. 1 f) nach Ablauf der Wahlperiode.
- g) Tod des Mitglieds.
- h) Amtsniederlegung des Mitglieds. Die Amtsniederlegung ist jeder-

zeit zulässig und schriftlich gegenüber dem Beirat zu erklären. Ein Mitglied ist zur Niederlegung seines Amtes verpflichtet, wenn es infolge Krankheit, altershalber oder aus anderen Gründen für längere Zeit an der ordnungsgemäßen Ausübung seines Amtes verhindert ist.

### **5. Aufgaben des Beirats**

(1) Dem Beirat obliegt die Entscheidung über die Verwendung der Erträge aus dem Stiftungsvermögens und der laufenden Zuwendungen. Ansonsten nimmt er alle ihm sonst in dieser Satzung übertragenen Aufgaben wahr.

(2) Bei seiner Tätigkeit hat der Beirat darauf zu achten, dass die Steuerbefreiung der Stiftung nicht gefährdet wird.

### **6. Organisation des Beirats**

(1) Das Mitglied nach Nr. 4 Abs. 1b übernimmt den Vorsitz im Beirat. Die Stellvertreterin/Der Stellvertreter wird vom Beirat durch Mehrheitsbeschluss gewählt.

(2) Scheidet die Vorsitzende/der Vorsitzende aus seinem Amt aus, so geht der Vorsitz auf deren Nachfolgerin/dessen Nachfolger über. Scheidet die Stellvertreterin/der Stellvertreter aus seinem Amt aus, so ist eine neue Stellvertreterin/ein neuer Stellvertreter vom Beirat zu wählen.

(3) Die Vorsitzende/Der Vorsitzende vertritt den Beirat bei der Abgabe und Entgegennahme von Erklärungen.

(4) Die Stellvertreterin/Der Stellvertreter hat die Rechte des Vorsitzenden, wenn diese/dieser verhindert ist oder sie/ihn mit ihrer/seiner Vertretung ermächtigt.

### **7. Entscheidungen des Beirats**

(1) Der Beirat entscheidet durch Beschluss. Die Beschlüsse werden in Sitzungen gefasst.

(2) Sitzungen des Beirats sind abzuhalten so oft es die Belange der Stiftung erfordern oder wenn ein Mitglied des Beirats die Einberufung verlangt.

(3) Die Einberufung des Beirats erfolgt durch schriftliche Einladung oder Einladung per E-Mail oder per Telefax seiner Mitglieder durch die

Vorsitzende/den Vorsitzenden des Beirats, ihrer Stellvertreterin/seinem Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung. Zwischen der Absendung der Einladung und dem Sitzungstag muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. In jedem Geschäftsjahr muss der Beirat mindestens zweimal einberufen werden.

(4) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind oder – im Falle des Abs. 8 – an der Beschlussfassung mitwirken.

(5) Die Beschlüsse des Beirats werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht durch diese Satzung oder per Gesetz zwingend eine größere Mehrheit vorgeschrieben ist. Jedes Beiratsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(6) Die Beschlüsse des Beirats sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem zu bestimmenden Schriftführer zu unterzeichnen. Nicht anwesende Mitglieder sind von den gefassten Beschlüssen schriftlich zu unterrichten.

(7) Auf Anordnung der Vorsitzenden/des Vorsitzenden des Beirats können Beschlüsse auch im Wege der schriftlichen oder telefonischen Umfrage oder per Telefax oder per E-Mail gefasst werden, wenn kein Mitglied des Beirats widerspricht. Dies gilt nicht für Beschlüsse nach Abs. 6. Das Ergebnis der Abstimmung ist allen Mitgliedern schriftlich mitzuteilen. Wird eine schriftliche Abstimmung oder eine Abstimmung per E-Mail oder per Telefax durchgeführt, so ist der von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden den übrigen Mitgliedern des Beirats zuzuleitenden Aufforderung zur Stimmabgabe eine angemessene Frist für die Stimmabgabe bzw. für die Erklärung des Widerspruchs festzulegen. Mitglieder des Beirats, die nicht fristgemäß ihre Stimme abgeben oder der Beschlussfassung widersprechen, können an der Beschlussfassung nicht mitwirken bzw. ihr Widerspruch bleibt unbeachtet. Auf diesen Umstand ist in der Aufforderung hinzuweisen. Das Ergebnis der Abstimmung ist allen Mitgliedern des Beirats schriftlich mitzuteilen.

## **8. Verwaltung des Stiftungsvermögens**

(1) Der Treuhänder übernimmt die Verwaltung des Stiftungsvermögens.

Das Stiftungsvermögen ist entsprechend den für gemeinnützige Einrichtungen geltenden steuerlichen und sonstigen Vorschriften und im Übrigen nach Maßgabe dieser Satzung sowie den Weisungen des Beirats

getrennt von dem anderen Vermögen der Treuhänderin zu verwalten. Beschlüsse über Entnahmen aus dem Stiftungsvermögen bedürfen der Zustimmung der Treuhänderin.

(2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für ihre satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Erträge des Stiftungsvermögens sowie Spenden sind – vorbehaltlich Absatz 3 – zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Bei Zuwendungen kann der Zuwendende auch eine Zuführung zum Stiftungsvermögen vorsehen (sog. "Zustiftungen") oder bestimmen, dass die Zuwendung weder zeitnah verwendet noch in ihrem Bestand erhalten werden muss. Die jeweiligen gesetzlichen Ausnahmen von der Verpflichtung zur zeitnahen Mittelverwendung bleiben unberührt. Zuwendungen an die Stiftung können mit Auflagen verbunden werden, die jedoch den steuerbegünstigten Zweck der Stiftung nicht beeinträchtigen dürfen.

(3) Die Stiftung ist berechtigt

a) in dem jeweils für die Steuervergünstigung unschädlichen Umfang den Überschuss der Einnahmen über die Unkosten aus Vermögensverwaltung und darüber hinaus in dem jeweils für die Steuervergünstigung unschädlichen Umfang sonstige zeitnah zu verwendenden Mittel einer freien Rücklage zuzuführen;

b) in dem jeweils für die Steuervergünstigung unschädlichen Umfang die Mittel der Stiftung einer zweckgebundenen Rücklage zuzuführen, wenn und solange dies erforderlich ist, damit die Stiftung ihre Zwecke nachhaltig erfüllen kann, insbesondere zur Finanzierung konkreter langfristiger Förderungsvorhaben; der Verwendungszweck ist bei der Rücklagenbildung oder -zuführung vom Beirat zu bestimmen.

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **9. Geschäftsjahr, Rechnungslegung**

(1) Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

(2) Die Treuhänderin hat für eine ordnungsmäßige Aufzeichnung des Vermögens sowie der Einnahmen und Ausgaben der Stiftung zu sorgen.

(3) Auf den Schluss eines jeden Geschäftsjahres hat die Treuhänderin eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht oder auf Beschluss des Beirats

einen Jahresabschluss nach handelsrechtlichen Grundsätzen sowie einen Geschäftsbericht zu erstellen. Der Beirat kann jederzeit anordnen, dass die Jahresrechnung durch einen von ihm bestimmten Wirtschaftsprüfer oder eine von ihm bestimmte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen zu lassen ist.

(4) Die Jahresrechnung einschließlich Vermögensübersicht bzw. der Jahresabschluss und der Geschäftsbericht sind mit dem etwaigen Prüfungsbericht des Abschlussprüfers dem Beirat vorzulegen.

### **10. Satzungsänderungen, Auflösung der Stiftung**

(1) Der Beirat ist berechtigt, durch Beschluss von 2/3 seiner Mitglieder und nach Zustimmung durch die Treuhänderin die Stiftungssatzung einschließlich des Stiftungszwecks zu ändern, soweit dadurch nicht die Steuerfreiheit der Stiftung gefährdet wird. Er ist verpflichtet, solche Satzungsänderungen zu beschließen, die zur Erhaltung der Steuerfreiheit der Stiftung erforderlich sind. Der Beirat kann mit Beschluss von 2/3 seiner Mitglieder und mit Zustimmung der Treuhänderin die Stiftung auflösen.

(2) Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung der Stiftung sind der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen. Beschlüsse über Satzungsänderungen dürfen nur gefasst werden, wenn die zuständige Finanzbehörde vorher bestätigt hat, dass durch die Satzungsänderungen die Steuerfreiheit der Stiftung nicht berührt wird.

### **11. Vermögensanfall**

Bei Auflösung der Stiftung und bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt ihr Vermögen an die Treuhänderin, die es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke – nach Möglichkeit für die in § 2 der Satzung genannten Zwecke – zu verwenden hat.

Schwäbisch Hall, den 11. Februar 2009

Stadt Schwäbisch Hall

Der Hospital zum Heiligen Geist  
Schwäbisch Hall